

nach Versand
Zurück auf D

10. Nov. 78 17

p.A.15.21.1.- LT/pj

3003 Bern, den 10. November 1978

ad: Zi/fb

Schweizerische Verkehrszentrale
Postfach

8027 Z ü r i c h

Politische Rechte der
Auslandschweizer

Herr Direktor,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 15. September 1978, dem die Kopie eines Briefes Ihrer Agentur London vom 1. August 1978 beilag. Inzwischen haben Sie uns auch die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für die Angestellten der Schweizerischen Verkehrszentrale übermittelt; Ihre Londoner Agentur beruft sich in ihrem Schreiben auf die DGO.

Für die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob die bei Ihren Vertretungen im Ausland beschäftigten 130 schweizerischen Angestellten vom Ausland her brieflich stimmen können, haben wir Verständnis. Zu unserem Bedauern müssen wir Ihnen indessen mitteilen, dass es nicht in der Befugnis des Politischen Departementes liegt, die briefliche Stimmabgabe zu bewilligen. Art. 8, Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer ermächtigt den Bundesrat, für die im Ausland eingesetzten Beamten und Angestellten des Bundes die Ausübung der politischen Rechte anders zu regeln als für die Auslandschweizer. In Art. 12 der

./.



hierzu gehörenden Verordnung vom 25. August 1976 werden als Bedienstete des Bundes jene bezeichnet, die der Beamten- oder Angestelltenordnung unterstehen und im Ausland eingesetzt sind; diese können brieflich stimmen. Nun geht es um die Ausübung politischer Rechte gerade in eidgenössischen Angelegenheiten. Es soll vermieden werden, dass ausgerechnet eine eidgenössische Stelle das Bundespersonal daran hindern kann, an einer eidgenössischen Abstimmung teilzunehmen. Es ist deshalb folgerichtig, dass sogar die Ehefrauen unserer im Ausland eingesetzten Mitarbeiter, da sie nicht Beamte oder Angestellte des Bundes sind, nicht vom Residenzland aus brieflich stimmen können. Die Angestellten der Verkehrszentrale stehen nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Bund.

Eine allenfalls geplante Aenderung dieser Ordnung wäre nur durch Gesetzesrevision möglich. Da das Gesetz nicht einmal zwei Jahre in Kraft steht, wäre es u.E. verfrüht, heute schon dem Parlament eine neue Regelung, die vermutlich nur einen verhältnismässig kleinen Personenkreis berühren würde, zu beantragen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass das Parlament der geschilderten Lösung in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage zugestimmt hat. Sollten sich später in verschiedener Hinsicht Aenderungen am Bundesgesetz aufdrängen, wäre die Möglichkeit gegeben, auch die von Ihnen aufgeworfene Frage näher zu prüfen. Dem Ergebnis einer solchen Prüfung - dabei wären zahlreiche Gesichtspunkte zu beachten - können wir allerdings nicht vorgreifen.

Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass die geltende Regelung nicht derart mit Nachteilen behaftet ist, wie sich dies aus den Darlegungen Ihrer Agentur in London anscheinend ergibt. Entgegen der von der Agentur gegebenen Darstellung können die DGO-Angestellten der SVZ nicht nur dann abstimmen, wenn sie sich "am Abstimmungstag zufällig in der Schweiz aufhalten". Eine Anwesenheit in unserem Land etwa zwei bis drei

Wochen vor der Abstimmung genügt ebenfalls, wenigstens in der Regel. Von der Anwesenheitsgemeinde aus kann Ihr Mitarbeiter brieflich stimmen - lange bevor der Inlandschweizer überhaupt stimmen kann. Das Parlament hat somit den Auslandschweizern die Ausübung der politischen Rechte erleichtert, wo dies möglich erschien.

Wie wir in Gesprächen auch mit Ihren Angestellten feststellen konnten, herrschen über die schon heute vorhandenen Möglichkeiten vielfach unklare, oft sogar falsche Vorstellungen. Obschon die nötigen Informationen durch unsere Botschaften und Konsulate gegeben worden sind, wäre vielleicht eine Orientierung für Ihre Mitarbeiter allein am Platz. Falls Sie sich unserer Meinung anschliessen könnten, wären wir gerne bereit, Ihnen bei einer solchen Orientierung - die sich auch auf andere Fragen erstrecken könnte - behilflich zu sein.

Zu einer Besprechung stehen wir, falls Sie dies wünschen, gerne zur Verfügung (Telephon Nr. 031/61.31.41).

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

AUSLANDSCHWEIZERDIENST
i.A.

(Leippert)